

# REGLEMENT

## Zweiter Teil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (AB)

Gültig ab 1. Januar 2022

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>INGRESS</b> .....	<b>3</b>
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Reglementübersicht.....	3
1.3	Bezeichnungen.....	4
	1.3.1 Begriffe.....	4
	1.3.2 Abkürzungen .....	5
<b>2</b>	<b>TÄGER UND ZWECK DER VORSORGE</b> .....	<b>6</b>
2.1	Träger .....	6
2.2	Zweck.....	6
2.3	Anschluss von Mitgliedern .....	6
2.4	Datenschutz .....	7
<b>3</b>	<b>VERSICHERTE PERSONEN</b> .....	<b>7</b>
3.1	Kreis der versicherten Personen.....	7
3.2	Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen .....	8
	3.2.1 Anmeldung .....	8
	3.2.2 Beginn der Vorsorge.....	8
	3.2.3 Ende der Vorsorge .....	8
	3.2.4 Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 58 .....	9
	3.2.5 Vorsorgeschutz .....	10
<b>4</b>	<b>BERECHUNGSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>VORSORGELEISTUNGEN</b> .....	<b>13</b>
5.1	Arten und Höhen .....	13
	5.1.1 Altersrente .....	13
	5.1.2 Alterskapital.....	13
	5.1.3 Flexible Pensionierung .....	13
	5.1.3.1 Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen.....	13
	5.1.3.2 Aufgeschobener Bezug der Altersleistungen .....	14
	5.1.3.3 Teilbezug der Altersleistungen .....	14
	5.1.3.4 Gemeinsame Bestimmungen .....	15
	5.1.4 Kapitaloption.....	15
	5.1.5 Invalidität .....	15
	5.1.5.1 Begriffe.....	15
	5.1.5.2 Anspruchsvoraussetzungen .....	16
	5.1.5.3 Wartefrist.....	16
	5.1.5.4 Invaliditätsgrad .....	17
	5.1.5.5 Leistungsbemessung .....	17
	5.1.5.6 Mitwirkungspflicht .....	17
	5.1.5.7 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV-Revision .....	17
	5.1.5.8 Beitragsbefreiung .....	18
	5.1.5.9 Invalidenrente.....	18
	5.1.5.10 Änderung des Invaliditätsgrads und Rückfall .....	19
	5.1.6 Todesfallleistungen.....	19
	5.1.6.1 Allgemeines.....	19
	5.1.6.2 Ehegattenrente.....	20
	5.1.6.3 Rente für den geschiedenen Ehegatten .....	20
	5.1.6.4 Lebenspartnerrente .....	20

	5.1.6.5	Kapitalbezug .....	21
	5.1.6.6	Todesfallkapital .....	21
	5.1.7	Kinderrenten .....	22
5.2		Gemeinsame Bestimmungen .....	23
	5.2.1	Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen .....	23
	5.2.1.1	Vorleistungspflicht .....	23
	5.2.1.2	Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung.....	23
	5.2.1.3	Kürzung der Vorsorgeleistungen .....	24
	5.2.1.4	Subrogation und Abtretung.....	24
	5.2.2	Verjährung.....	24
	5.2.3	Anpassung an die Preisentwicklung .....	25
	5.2.4	Sicherheitsfonds.....	25
5.3		Auszahlung .....	25
	5.3.1	Grundsätze.....	25
	5.3.1.1	Art und Weise der Auszahlung .....	25
	5.3.1.2	Ende und Änderung der Leistungspflicht .....	26
	5.3.1.3	Anspruchsbegründung .....	26
	5.3.1.4	Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche .....	27
	5.3.2	Änderung der Leistungsform bei Fälligkeit.....	27
<b>6</b>		<b>FREIZÜGIGKEIT.....</b>	<b>27</b>
6.1		Ausscheidende Personen.....	27
6.2		Anspruch der ausscheidenden Personen .....	28
6.3		Fälligkeit und Verwendung der Freizügigkeitsleistung .....	28
6.4		Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruchs bei Ehescheidung.....	29
<b>7</b>		<b>WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG .....</b>	<b>31</b>
7.1		Grundsätze.....	31
7.2		Verpfändung.....	31
7.3		Vorbezug.....	32
<b>8</b>		<b>DIE FINANZIERUNG DER VORSORGE.....</b>	<b>33</b>
8.1		Bereitstellung der Mittel .....	33
	8.1.1	Jährliche Beiträge.....	33
	8.1.2	Freizügigkeitsleistungen, Einkauf fehlender Beitragsjahre .....	33
	8.1.3	Weitere Finanzierungsquellen .....	35
8.2		Verwendung der Mittel.....	35
8.3		Massnahmen bei Unterdeckung .....	36
<b>9</b>		<b>ORGANISATION .....</b>	<b>36</b>
<b>10</b>		<b>AUSKUNFTS- UND MELDEPFLICHTEN .....</b>	<b>37</b>
<b>11</b>		<b>INFORMATIONSWESEN (TRANSPARENZ).....</b>	<b>38</b>
<b>12</b>		<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>38</b>
12.1		Rechtsstreitigkeiten .....	38
12.2		Erfüllungsort .....	38
12.3		Reglementänderungen .....	38
12.4		Teilliquidation .....	38
12.5		Nicht geregelte Fälle.....	39
12.6		Inkrafttreten des Reglements.....	39
		<b>Anhang Nr. 1 – Umwandlungssätze .....</b>	<b>40</b>

# 1 INGRESS

## 1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- 1.1.2 Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem persönlichen Ausweis (beinhaltet Informationen über den reglementarischen Anspruch in einem bestimmten Zeitpunkt) vor.
- 1.1.3 Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

## 1.2 Reglementübersicht

- 1.2.1 Das Reglement besteht aus drei Teilen.
- 1.2.2 Der **erste Teil** umfasst den **Vorsorgeplan (VP)**, welcher sämtliche für die versicherte Person wesentlichen Informationen im Sinne eines Überblickes enthält (insbesondere die planrelevanten Leistungen und ihre Höhe), wobei besonderer Wert auf eine kurze Fassung gelegt wird. Der VP wird jeder versicherten Person via Arbeitgeber sowie allen Selbständigerwerbenden abgegeben.  

Die als integrierender Bestandteil des Reglements konzipierte Beitragsordnung beinhaltet die Finanzierung der Vorsorge. Sie wird grundsätzlich jährlich überprüft und bei Anpassung jeder angeschlossenen versicherten Person via Arbeitgeber sowie allen Selbständigerwerbenden via Durchführungsstelle abgegeben.
- 1.2.3 Der **zweite Teil** umfasst die **Allgemeinen Bestimmungen (AB)**. Eine Abgabe an die angeschlossene Mitgliedfirma bzw. an die versicherte Person ist fakultativ. Auf Verlangen des angeschlossenen Mitglieds oder der versicherten Person werden ihm die AB in Papierform oder elektronisch zugestellt.
- 1.2.4 Der **dritte Teil (Kollektivzugehörigkeit (KZ))** umfasst die für den angeschlossenen Arbeitgeber bzw. den angeschlossenen Selbständigerwerbenden geltenden Vorsorgepläne und die nach objektiven Kriterien erfolgte Zuordnung der versicherten Personen zu den einzelnen Vorsorgeplänen, festgehalten in der Anschlussvereinbarung.
- 1.2.5 Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der Pensionskasse Merlion (Pensionskasse) sind in einem separaten "Reglement Teilliquidation" geregelt.
- 1.2.6 Die Voraussetzungen für die Bildung und Auflösung von Reserven und Rückstellungen der Pensionskasse sind in einem separaten "Reglement Reserven und Rückstellungen" geregelt.
- 1.2.7 Die Voraussetzungen für die Anlage der Mittel der Pensionskasse sind in einem separaten "Anlagereglement" geregelt.
- 1.2.8 Die Details zur Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats sowie der weiteren Organe und der Aufgaben und Verantwortung sind in einem separaten "Organisationsreglement" festgelegt.
- 1.2.9 Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen oder bestehende Reglemente unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Destinatäre ändern.

## 1.3 Bezeichnungen

### 1.3.1 Begriffe

Altersberechnung	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
Anspruchsberechtigter	Tatsächlicher oder möglicher Bezüger von Vorsorgeleistungen
Arbeitgeber	Natürliche oder juristische Person, welche die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers kraft Arbeitsvertrages fordern kann und das Arbeitsentgelt schuldet
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Ganztags- oder Teilzeitarbeitsverhältnis steht
Aufsichtsbehörde	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS), Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Durchführungsstelle	Anlaufstelle für sämtliche Anliegen und Fragen, welche sich auf die berufliche Vorsorge beziehen
Eingetragene Partnerschaft	Eine nach Partnerschaftsgesetz eingetragene Partnerschaft. Der Partner ist dem Ehegatten gleichgestellt
Freizügigkeitsleistung	Austrittsleistung, welche beim Wechsel von der Vorsorgeeinrichtung zur neuen Vorsorgeeinrichtung mitgenommen wird. Die Details sind im FZG und FZV geregelt
Mitglied	Arbeitgeber oder selbständigerwerbende Person mit Mitgliedschaft beim Stifterverband
Oberer BVG-Grenzbeitrag	300 % der maximalen AHV-Altersrente
Obligatorische Vorsorge	Die obligatorische (berufliche) Vorsorge deckt die Mindestleistung nach Pensionierung, bei Todesfall oder Invalidität und stützt sich auf das BVG
Rententalter (AHV)	Das ordentliche Rententalter nach Art. 13 BVG wird am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen und des 65. Altersjahres für Männer erreicht.
Schlussalter	Das Schlussalter wird im Vorsorgeplan definiert. Es ist das Alter, in welchem eine versicherte Person regulär pensioniert wird. Die flexible Pensionierung lässt Abweichungen von diesem reglementarischen Schlussalter zu.
Sekretariat	Anlaufstelle für sämtliche Anliegen und Fragen, welche den Stifterverband betreffen
Selbständigerwerbende	Erwerbstätige, die gemäss AHVG Beiträge als Selbständigerwerbende entrichten
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres
Stifterverband	Swissavant- Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt mit Sitz in Wallisellen  Genossenschaft Zentraler Eisenwaren-Einkaufs-Verband (ZEEV)

Überobligatorische Vorsorge	Der Anteil aller reglementarischen Vorsorgeleistungen, welcher das gesetzliche Minimum gemäss BVG übersteigt
Versicherter oder versicherte Person	Versicherte resp. versicherte Personen sind Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende, welche in die Pensionskasse aufgenommen wurden. Die versicherten Personen werden als: <ul style="list-style-type: none"> <li>aktive Versicherte bezeichnet, wenn sie ein Arbeitsverhältnis haben und Beiträge abrechnen</li> <li>passive Versicherte bezeichnet, wenn sie Rentenbezüger sind</li> </ul> <p>Eine versicherte Person kann bei flexibler Pensionierung oder Teilinvalidität gleichzeitig aktiv und passiv sein.</p>
Vorsorgeverhältnis	Von der Pensionskasse gewährter Vorsorgeschutz für die Versicherten

### 1.3.2 Abkürzungen

AB	Allgemeine Bestimmungen, vorliegender 2. Teil des Reglements (Details vgl. Ziff. 1.2)
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BO	Beitragsordnung, Bestandteil des ersten Teils des Reglements
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Zweite Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KZ	Kollektivzugehörigkeit, dritter Teil des Reglements (Details vgl. Ziff. 1.2)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil): Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VP	Vorsorgeplan, erster Teil des Reglements (Details gemäss Ziff. 1.2)

## **2 TÄGER UND ZWECK DER VORSORGE**

### **2.1 Träger**

- 2.1.1 Träger der in diesem Reglement umschriebenen beruflichen Vorsorge ist die im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtete und in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung "Pensionskasse Merlion" (nachstehend "Pensionskasse" genannt) mit Sitz in Wallisellen.
- 2.1.2 Die Pensionskasse ist im Handelsregister und im Register für die berufliche Vorsorge unter der Nummer ZH 1467 eingetragen. Sie ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

### **2.2 Zweck**

- 2.2.1 Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitglieder von Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt, für die Arbeitnehmer dieser Mitglieder sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- Ferner können sich die Stifterinnen selbst sowie die Pensionskasse Merlion anschliessen. Der Anschluss erfolgt mittels schriftlicher Anschlussvereinbarung.
- Die Stiftung kann ferner über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
- Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt darin das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.
- Die Reglemente und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
- 2.2.2 Dafür stehen verschiedene Vorsorgepläne zur Verfügung, wobei die Vorsorgeverhältnisse eine Solidargemeinschaft bilden.
- 2.2.3 Die Pensionskasse gewährt mindestens die Leistungen gemäss BVG und FZG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten eine Schattenrechnung, aus der das Altersgut haben und die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.
- 2.2.4 Im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche gehen die Vorschriften des BVG allenfalls anderslautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Falle vor. Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge gilt weiterhin Zivilrecht, soweit dieses durch BVG, FZG oder WEFV nicht aufgehoben worden ist.
- 2.2.5 Die Pensionskasse ist eine Beitragsprimatkasse im Sinne des FZG und hat die reglementarischen Leistungen bei der AXA Leben AG in Winterthur versichert.

### **2.3 Anschluss von Mitgliedern**

- 2.3.1. Der Anschluss von Mitgliedern erfolgt mittels der Anschlussvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber bzw. dem Selbständigerwerbenden und der Pensionskasse und dem dritten Teil des Reglements, dem Anhang zur Anschlussvereinbarung (**KZ**).

- 2.3.2. Bei Auflösung der Anschlussvereinbarung ist die Pensionskasse gehalten, der zuständigen Ausgleichskasse der AHV und der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Wiederanschlusskontrolle, Postfach, 8036 Zürich, Meldung zu erstatten.
- 2.3.3. Ausgenommen von den Verpflichtungen gemäss Ziff. 2.3.1 sind diejenigen Mitgliedfirmen, welche für ihr Personal bereits eine zumindest gleichwertige berufliche Vorsorge geschaffen haben.

## **2.4 Datenschutz**

- 2.4.1 Die Pensionskasse trifft die notwendigen Massnahmen, um den Datenschutz zu gewährleisten.
- 2.4.2 Persönliche Daten – inkl. besonders schützenswerter Personendaten - von versicherten Personen dürfen an Mit- oder Rückversicherer sowie an Dritte weitergegeben werden, sofern dies der Vorsorge dient, insbesondere zwecks Antragsprüfung, Vertragsabwicklung, Leistungsfallerledigung und Rückgriff auf Haftpflichtige.

## **3 VERSICHERTE PERSONEN**

### **3.1 Kreis der versicherten Personen**

- 3.1.1 Der Kreis der versicherten Personen ist im jeweils gültigen VP umschrieben.
- 3.1.2 Folgende Arbeitnehmer unterstehen nicht der Versicherungspflicht gemäss BVG:
- Arbeitnehmer, mit denen das Mitglied einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an zu versichern, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.
  - Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind, und für die im Ausland weiterhin ein genügender Vorsorgeschutz besteht, wenn sie ihre Befreiung von der obligatorischen Versicherung beantragen.
- 3.1.3 Nicht in die Vorsorge aufgenommen werden können Personen, welche im Sinne der IV Anspruch auf eine volle Invalidenrente haben, sowie Personen, die in der bisherigen Vorsorge provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG. Auch werden Arbeitnehmer, die das reglementarische Schlussalter gemäss VP überschritten haben, nicht aufgenommen.
- 3.1.4 Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbstätigkeit entspricht. Die allenfalls im VP erwähnten Grenzbeträge werden entsprechend reduziert.
- 3.1.5 Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sind eingetragene Partnerschaften einer Ehe bzw. eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt.



## **3.2 Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen**

### **3.2.1 Anmeldung**

- 3.2.1.1 Das angeschlossene Mitglied hat der Durchführungsstelle für jede gemäss dem vereinbarten VP zu versichernde Person auf Beginn der Vorsorge eine Anmeldung einzureichen, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen. Der Selbständigerwerbende reicht seine Anmeldung selber ein.
- 3.2.1.2 Das angeschlossene Mitglied und gegebenenfalls die zu versichernde Person sind verpflichtet, Fragen über die Arbeitsfähigkeit und die gesundheitlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten. Unrichtige oder unvollständige Angaben gelten als Anzeigepflichtverletzung und können, sobald die Pensionskasse davon Kenntnis erhält, rückwirkend per Vorsorgebeginn zur Einschränkung oder Verweigerung von Vorsorgeleistungen führen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Mindestleistungen. Sie teilt dies den versicherten Personen innerhalb von vier Wochen seit Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung mit. Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten, der im Zusammenhang mit der unrichtigen oder verschwiegenen Tatsache steht, kann die Pensionskasse im überobligatorischen Bereich die Vorsorgeleistungen kürzen oder verweigern und allenfalls zu viel bezahlte Vorsorgeleistungen zurückfordern.
- 3.2.1.3 Die zu versichernde Person ist verpflichtet, die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen in die Pensionskasse einzubringen. Der entsprechende Auftrag ist von der zu versichernden Person zu erteilen. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet (Ziffer 6.2.3).
- Die zu versichernde Person hat der Pensionskasse auf Verlangen Einsicht in die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.
- Die Pensionskasse ist berechtigt, die überobligatorischen Leistungen in dem Umfang einzuschränken, in welchem die Übertragung der Freizügigkeitsleistung unterbleibt.

### **3.2.2 Beginn der Vorsorge**

- 3.2.2.1 Für Arbeitnehmer beginnt die Vorsorge an dem Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und frühestens am Tag des Anschlusses des Mitglieds an die Pensionskasse.
- 3.2.2.2 Für Selbständigerwerbende beginnt die Vorsorge mit Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem auf der Anmeldung angegebenen Beginn.
- 3.2.2.3 Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Pensionskasse einen Persönlichen Ausweis mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung des Vorsorgeverhältnisses während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.
- 3.2.2.4 Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt.

### **3.2.3 Ende der Vorsorge**

- 3.2.3.1 Die Vorsorge endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, sofern kein Anspruch auf Invalidenrente oder eine Altersrente der Pensionskasse besteht, spätestens jedoch mit dem Tod der versicherten Person.

### **3.2.4 Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 58**

- 3.2.4.1 Wird das Arbeitsverhältnis der versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst, kann die Vorsorge auf Antrag der versicherten Person weitergeführt werden.
- 3.2.4.2 Die versicherte Person hat die Weiterführung der Vorsorge schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Die Versicherungsbedingungen werden in einer Vereinbarung zwischen der versicherten Person und der Pensionskasse festgelegt.
- 3.2.4.3 Die versicherte Person wählt, wie sie die Vorsorge weiterführen möchte. Zur Wahl stehen:
- a. unveränderter versicherter Lohn für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität,
  - b. im gleichen Umfang reduzierter versicherter Lohn für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität,
  - c. unveränderter versicherter Lohn für die Risiken Tod und Invalidität, keine Weiterführung der Sparbeiträge für die Altersvorsorge.
- 3.2.4.4 Die Wahl kann jährlich mit Wirkung per 01.01. gewechselt werden. Die Pensionskasse ist dabei bis spätestens 30. November des Vorjahres schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.
- 3.2.4.5 Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- 3.2.4.6 Die versicherte Person bezahlt die gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.
- 3.2.4.7 Die Versicherung endet
- a. im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person,
  - b. mit Eintritt der Invalidität,
  - c. bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters,
  - d. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung in welche mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung übertragen werden können,
  - e. mit Kündigung der Versicherung durch die versicherte Person,
  - f. falls die Beitragszahlung unterbleibt: mit Kündigung der Pensionskasse, in der Regel auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats.
- 3.2.4.8 Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Versicherung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- 3.2.4.9 Hat die Weiterführung der Vorsorge mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

### **3.2.5 Vorsorgeschutz**

- 3.2.5.1 Der Vorsorgeschutz für die BVG-Mindestleistungen und die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren, besteht mit dem Beginn der Vorsorge gemäss Ziff. 3.2.2.
- Die durch die eingebrachte Eintrittsleistung erworbenen Leistungen werden BVG-logisch mit dem Umwandlungssatz gemäss Ziff. 4.14 berechnet.
- Bei Selbständigerwerbenden, welche sich freiwillig nach BVG versichern lassen, kann auch im obligatorischen Bereich aus gesundheitlichen Gründen ein auf höchstens drei Jahre befristeter Vorbehalt für die Risiken Invalidität und Tod gemacht werden. Ein allfälliger Vorbehalt auf den BVG-Mindestleistungen wird jedoch nicht ausgesprochen, sofern der Selbständigerwerbende während mindestens sechs Monaten obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist dem BVG freiwillig unterstellt. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, so bleibt die Einschränkung der Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer bestehen.
- 3.2.5.2 Der Vorsorgeschutz für die Leistungen, welche das BVG übersteigen, besteht unter Vorbehalt von Ziff. 3.2.5.3 mit Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens mit Beginn der Vorsorge gemäss Ziff. 3.2.2.
- 3.2.5.3 Leistungen, welche über das BVG hinausgehen und nicht mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung vorbehaltlos erworben werden, können Vorbehalten aus gesundheitlichen Gründen unterliegen. Ein allfälliger Vorbehalt wird auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, so bleibt die Einschränkung der Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer bestehen. Allfällige Vorbehalte werden der versicherten Person schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- 3.2.5.4 Eine angeordnete Gesundheitsprüfung ist für die zur Vorsorge angemeldete Person kostenlos.
- 3.2.5.5 Lehnt eine zur Vorsorge angemeldete Person einen Vorbehalt gemäss Ziff. 3.2.5.3 ab, oder nimmt sie dazu nicht innert Monatsfrist seit Empfang der entsprechenden Mitteilung Stellung, so erlischt der Vorsorgeschutz für Leistungen, welche das BVG übersteigen und nicht mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworben werden.
- 3.2.5.6 Lehnt ein Selbständigerwerbender einen allfälligen Vorbehalt gemäss Ziff. 3.2.5.3. ab, oder nimmt er dazu nicht innert Monatsfrist seit Empfang der entsprechenden Mitteilung Stellung, so fällt seine freiwillige Vorsorge im Rahmen des BVG dahin.

## 4 BERECHUNGSGRUNDLAGEN

4.1 Die für die Vorsorge massgebenden Berechnungsgrundlagen (massgebendes Alter, Schlussalter, versicherter Lohn, Risikobeitrag, Altersgutschrift, Altersguthaben etc.) sind im jeweils geltenden VP umschrieben.

4.2 Als Jahreslohn gilt der letztbekannte AHV-Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.

Soweit im VP nicht anders geregelt, werden Vergütungen, die nur gelegentlich anfallen, nicht berücksichtigt. Als solche gelten im Sinne dieses Reglements:

- nicht vertraglich geregelte Sondervergütungen, nicht vertraglich geregelte Gratifikationen und nicht vertraglich geregelte Boni des Arbeitgebers. Die Freiwilligkeit dieser Vergütungen muss aus einem entsprechenden Vorbehalt des Arbeitgebers ersichtlich sein.
- Dienstaltersgeschenke, sofern sie nicht häufiger als alle fünf Jahre ausgerichtet werden,
- Zulagen für erschwerte Arbeitsbedingungen (zum Beispiel Lärm- oder Schmutzzulagen), soweit sie nicht im Voraus oder pauschal festgelegt werden.

4.3 Ist im jeweils geltenden VP vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

Die Pensionskasse kann in einem separaten VP vorsehen, dass für versicherte Personen, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert der ursprüngliche AHV Lohn gemäss Art. 33a BVG weiter versichert wird. Die versicherte Person kann diesen Anspruch anmelden, wenn noch keine Leistungen aus der Pensionskasse erfolgen. Die finanzielle Beteiligung an dieser zusätzlichen Versicherung ist im VP geregelt.

4.4 Der versicherte Lohn wird in im VP definiert. Löhne, welche die versicherte Person von anderen Arbeitgebern erhält, können nicht versichert werden.

4.5 Sinkt der AHV-pflichtige Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält in den VP, welche die berufliche Vorsorge gemäss BVG beinhalten, der bisherige versicherte Lohn solange Gültigkeit, als eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Betreuungsurlaub nach Art. 329f ff. OR dauert. Während dieser Zeit sind die Beiträge von der versicherten Person und vom angeschlossenen Mitglied voll zu entrichten. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen. In diesem Fall besteht die Beitragspflicht für sie und für das angeschlossene Mitglied nur auf diesem herabgesetzten versicherten Lohn.

4.6 Im VP kann festgehalten werden, dass allfällige Koordinationsabzüge, Mindest- und Höchstbeträge für Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem tatsächlichen Ausmass ihrer Erwerbstätigkeit festgelegt werden.

4.7 Der versicherte Lohn einer versicherten Person darf in der Gesamtheit über alle ihre Vorsorgeverhältnisse die Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen sowie das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages nicht übersteigen.

4.8 Bei Unterbruch des Arbeitsverhältnisses bis zu einem Monat bleibt die Versicherung unverändert.

Dauert der Unterbruch länger als einen Monat (unbezahlter Urlaub), kann die versicherte Person die Vorsorge unverändert weiterführen. Eine Wahlfreiheit besteht auch bezüglich

der Weiterführung des Sparprozesses. Mit dem Arbeitgeber ist die Finanzierung zu klären und der Pensionskasse mitzuteilen. Die Beiträge sind vor Antritt des unbezahlten Urlaubes in vollem Umfange fällig.

Dauert der unbezahlte Urlaub länger als angemeldet, wird das Vorsorgeverhältnis per gemeldetem Ende des unbezahlten Urlaubs, analog der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, beendet.

Ein unbezahlter Urlaub kann längstens 24 Monate dauern.

- 4.9 Wird eine versicherte Person vollständig invalid, so bleibt für ihre Vorsorge der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit - deren Ursache zur Invalidität geführt hat - gültige Lohn konstant.
- 4.10 Für eine versicherte Person, die im Sinne der IV teilweise invalid ist, wird das Vorsorgeverhältnis in eine "aktiven" und einen "invaliden" Teil aufgeteilt. Für die Lohnaufteilung wird der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit - deren Ursache zur Invalidität geführt hat - gültige Lohn zu Grunde gelegt. Der dem "invaliden" Teil des Vorsorgeverhältnisses zu Grunde gelegte Lohn bleibt konstant. Im "aktiven" Teil des Vorsorgeverhältnisses wird der im Rahmen der Erwerbstätigkeit weiterhin erzielte Lohn berücksichtigt.
- 4.11 Ein aus allfälligen Einkäufen resultierendes Altersguthaben gemäss Ziff. 8.1.2.2ff wird gesondert geführt. Dieses Altersguthaben und die daraus berechnete voraussichtliche Altersrente werden bei der Bemessung der Höhe der Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten nicht berücksichtigt.
- 4.12 Die Höhe der Altersgutschriften richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
- 4.13 Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- Die freiwilligen Einkäufe und Einlagen sowie die Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar des Folgejahres verzinst.
- Bei unterjährigen Vorsorgefällen und Austritten wird der Zins für das laufende Jahr auf den Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres anteilmässig bis zum Eintritt des Vorsorgefalles bzw. bis zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung berechnet.
- Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen über die massgebenden Zinssätze.
- Unterschiedliche Zinssätze, welche nach objektiven Kriterien (z.B. obligatorisches oder überobligatorisches Altersguthaben) angewendet werden, sind zulässig.
- 4.14 Die Umwandlungssätze für die Bestimmung der Altersrente werden vom Stiftungsrat festgelegt (vgl. Anhang Nr. 1 zu diesem Reglement). Der Stiftungsrat kann für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Altersguthabens unterschiedliche Umwandlungssätze bestimmen.

Für invalide Personen, deren Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt wird, gelten die im Umwandlungszeitpunkt für das jeweilige Alter massgebenden Umwandlungssätze.

Bei einem vorzeitigen Bezug gelangen reduzierte, bei einem Weiterführen der Vorsorge über das reglementarische Schlussalter hinaus erhöhte Rentenumwandlungssätze zur Anwendung. Die Pensionskasse orientiert über die jeweils gültigen Umwandlungssätze.

## **5 VORSORGELEISTUNGEN**

### **5.1 Arten und Höhen**

Im jeweils geltenden VP sind die versicherten Leistungen und deren Höhen festgelegt. Die nachfolgenden Ziffern definieren Leistungsarten und regeln deren Anspruchsbegründung und Fälligkeit. Ist die Pensionskasse mit der Auszahlung einer Vorsorgeleistung in Verzug, leistet sie einen Verzugszins unter Anwendung des aktuellen BVG-Mindestzinsatzes.

#### **5.1.1 Altersrente**

- 5.1.1.1 Die Altersrente wird (vorbehältlich Ziff. 5.1.2 und 5.3.2) bei Erreichen des reglementarischen Schlussalters gemäss VP ab dem 1. des folgenden Monats fällig.
- 5.1.1.2 Anspruch auf die Altersrente hat die versicherte Person. Die Altersrente wird lebenslanglich ausbezahlt.
- 5.1.1.3 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung, d.h. am Ende des letzten Tages der Erwerbstätigkeit, vorhandenen Altersguthaben bzw. bei einem Teilbezug aus dem entsprechenden Anteil und den jeweils gültigen Rentenumwandlungssätzen im gleichen Zeitpunkt. Löst die Altersrente eine Invalidenrente gemäss BVG ab, so entspricht diese Altersrente im Minimum der Höhe der abgelösten Invalidenrente gemäss BVG inkl. der bis dahin erfolgten Anpassung an die Preisentwicklung gemäss Ziff. 5.2.4.1.

#### **5.1.2 Alterskapital**

- 5.1.2.1 Ist gemäss VP ein Alterskapital versichert, so wird dieses (vorbehältlich Ziff. 5.3.2) bei Erreichen des Schlussalters gemäss VP fällig.
- 5.1.2.2 Anspruch auf das Alterskapital hat die versicherte Person.
- 5.1.2.3 Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach den Angaben im VP.

#### **5.1.3 Flexible Pensionierung**

##### **5.1.3.1 Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen**

- 5.1.3.1.1 Versicherte Personen können frühestens ab Alter 58 die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben. Bei teilinvaliden Personen ist der vorzeitige Bezug der Altersleistungen ausschliesslich auf deren "aktivem" Teil des Vorsorgeverhältnisses möglich. Das entsprechende Begehren ist der Pensionskasse vor der ersten Rentenzahlung einzureichen.  

Bei Entlassung durch den Arbeitgeber wird die Frist durch die Geschäftsführung auf Ge- such des Versicherten angemessen verkürzt.
- 5.1.3.1.2 Die Höhe der vorzeitig auszuzahlenden Altersleistungen (Altersrente oder Kapitalauszahlung, sofern von einer allfälligen Kapitaloption gemäss Ziff. 5.1.4 Gebrauch gemacht wurde) richtet sich nach dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben gemäss VP. Dabei wird die Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssatz berechnet. Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten-, Lebenspartner- und Waisenrenten richtet sich nach der ausgerichteten Altersrente. Eine allfällige Kapitaloption gemäss Ziff. 5.1.4 muss spätestens drei Monate vor dem tatsächlichen Bezug der Altersleistungen im Besitze der Pensionskasse sein.
- 5.1.3.1.3 Ist gemäss VP ein Alterskapital versichert, so richtet sich die Höhe der vorzeitig auszuzahlenden Altersleistung nach dem bei Fälligkeit vorhandenen Altersguthaben gemäss VP.

- 5.1.3.1.4 Wird die versicherte Person in der Zeit zwischen dem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen und dem reglementarischen Schlussalter gemäss VP invalid, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen.

### **5.1.3.2 Aufgeschobener Bezug der Altersleistungen**

- 5.1.3.2.1 Versicherte Personen können den Bezug von Altersleistungen längstens bis Alter 70 aufschieben. Der Aufschub von Altersleistungen setzt eine Erwerbstätigkeit der versicherten Person voraus. Bei teilinvaliden Personen ist ein Aufschub ausschliesslich auf deren "aktivem" Teil des Vorsorgeverhältnisses möglich. Das entsprechende Begehren ist der Pensionskasse spätestens vor der ersten Rentenzahlung abzugeben. Während der Aufschubszeit kann die versicherte Person ihr Vorsorgeverhältnis mit oder ohne Beitragszahlung weiterführen. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubszeit nicht mehr geschuldet. Wird die versicherte Person in dieser Zeit arbeitsunfähig, so wird ihre Altersleistung sofort fällig. Die Versicherung der das Altersguthaben übersteigenden Todesfallkapitalien erlischt mit Erreichen des Schlussalters ebenfalls.
- 5.1.3.2.2 Die Höhe der aufgeschobenen Altersleistungen (Altersrente oder Kapitalauszahlung, sofern von einer allfälligen Kapitaloption gemäss Ziff. 5.1.4. Gebrauch gemacht wurde) richtet sich nach dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben gemäss VP. Dabei wird die Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssatz berechnet. Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten-, Lebenspartner- und Waisenrenten richtet sich nach der in der Aufschubszeit versicherten bzw. ausgerichteten Altersrente.
- 5.1.3.2.3 Ist gemäss VP ein Alterskapital versichert, so richtet sich die Höhe der aufgeschobenen Altersleistung nach dem bei Fälligkeit vorhandenen Altersguthaben gemäss VP.

### **5.1.3.3 Teilbezug der Altersleistungen**

- 5.1.3.3.1 Ein Teilbezug der Altersleistungen ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen bis spätestens der aufgeschobenen Pensionierung gemäss Ziff. 5.1.3.2. ist möglich. Er setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades voraus. Im Umfang des Teilbezugs gilt das Schlussalter als erreicht.
- 5.1.3.3.2 Für den Teilbezug von Altersleistungen gilt:
- Der Bezug erfolgt im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrades (bei mehreren Vorsorgeverhältnissen werden diese gleichsam reduziert).
  - Die Reduktion des Beschäftigungsgrades kann in maximal zwei Teilschritten vor der vollständigen Pensionierung erfolgen. Jede Reduktion, einschliesslich diejenige zur vollständigen Pensionierung, muss mindestens 30% eines Vollzeitpensums betragen, die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 30% betragen.
  - Der reduzierte Beschäftigungsgrad kann in Bezug auf weitere Teilbezüge von Altersleistungen nicht mehr erhöht werden.
  - Der Teilbezug erfolgt aus dem obligatorischen und allfälligen überobligatorischen Teil des Altersguthabens proportional zu ihrem Anteil am gesamten Altersguthaben. Bei einem Teilbezug vor bzw. nach dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters gemäss VP wird die anteilige Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen reduzierten bzw. erhöhten Umwandlungssatz berechnet.
  - Einkäufe nach erfolgtem erstem Teilbezug von Altersleistungen sind nicht mehr möglich.
  - Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilbezug möglich.
  - Bei teilinvaliden versicherten Personen ist ein Teilbezug vor bzw. nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters gemäss VP ausschliesslich auf deren aktivem Teil des Vorsorgeverhältnisses möglich.

- 5.1.3.3.3 Die steuerliche Behandlung der Teilbezüge von Altersleistungen richtet sich nach dem eidgenössischen und dem jeweiligen kantonalen Steuerrecht. Die Verantwortung für die korrekte Einschätzung liegt bei der versicherten Person.

#### **5.1.3.4 Gemeinsame Bestimmungen**

- 5.1.4.1.1 Bei einem vorzeitigen Bezug der gesamten Altersleistungen sind alle Pläne in der BVG- sowie der Weitergehenden Vorsorge zeitgleich aufzulösen und die entsprechenden Vorsorgeleistungen auszuzahlen.

- 5.1.3.4.1 Bei einem Teilbezug von Altersleistungen sind alle Pläne in der BVG- sowie der Weitergehenden Vorsorge im Ausmass des jeweiligen Teilbezugs aufzulösen und die entsprechenden Vorsorgeleistungen auszuzahlen. Der versicherte Lohn bzw. das versicherte Einkommen sind im Verhältnis in allen Plänen auf den verbleibenden Beschäftigungsgrad zu reduzieren.

### **5.1.4 Kapitaloption**

- 5.1.4.1.1 Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr das Altersguthaben, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen massgebend ist, als ganze oder teilweise einmalige Kapitalauszahlung ausgerichtet wird. Entscheidet sich die versicherte Person für das Alterskapital, so hat sie ihre Absicht mindestens drei Monate vor dem Bezug der Altersleistung der Pensionskasse in schriftlicher Form mitzuteilen. Vorbehalten bleiben Ziff. 3.2.4.1, 5.1.2.3 und 5.3.2.1.

### **5.1.5 Invalidität**

#### **5.1.5.1 Begriffe**

Im Zusammenhang mit den Invaliditätsleistungen gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- 5.1.5.1.1 **Arbeitsunfähigkeit** ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
- 5.1.5.1.2 **Erwerbsunfähigkeit** ist der von einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.
- 5.1.5.1.3 **Invalidität** ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
- 5.1.5.1.4 Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

Für die Beurteilung des Vorliegens einer Invalidität sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Invalidität liegt demzufolge nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.



5.1.5.1.5 Die Pensionskasse ist berechtigt, weitere Auskünfte und Nachweise zu verlangen und selbst einzuholen. Sie kann die versicherte Person jederzeit durch ihre Vertrauensärzte untersuchen lassen. Die Kosten trägt die Pensionskasse.

### **5.1.5.2 Anspruchsvoraussetzungen**

5.1.5.2.1 Ein Versicherter, welcher infolge – medizinisch mittels echtzeitlichem ärztlichem Befund nachweisbarer – Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen oder körperlichen Kräfte) oder Unfall (unabsichtliche Körperverletzung) andauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist und deswegen aus dem Dienst des Arbeitgebers ausscheidet oder eine Einkommenseinbusse erleidet, hat grundsätzlich Anspruch auf Invaliditätsleistungen.

Anspruch auf die Befreiung von der Beitragszahlung haben die versicherte Person sowie das angeschlossene Mitglied im gleichen Verhältnis, wie sie Beiträge leisten.

Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt mit der IV-Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus einer Krankentaggeldversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80% des entgangenen Lohnes auszahlt.

Die Leistungspflicht endet unter Vorbehalt von Ziff. 5.1.5.7, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, die IV ihre Rente einstellt, die versicherte Person reaktiviert, spätestens aber bei Erreichen des reglementarischen Schlussalters gemäss VP bzw. mit dem vorherigen Tod der versicherten Person.

5.1.5.2.2 Ein Anspruch auf Invaliditätsleistungen gemäss den Ziff. 5.1.5.8 und 5.1.5.9 setzt voraus, dass die versicherte Person

- im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, aufgrund dieses Vorsorgereglements versichert war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war; oder
- als minderjährige Person invalid wurde und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

5.1.5.2.3 Bei einer Arbeitsunfähigkeit, welche voraussichtlich länger als sechs Monate dauert, muss vor Ablauf dieser sechs Monate eine Anmeldung bei der IV erfolgen. Im Unterlassungsfall ist die Pensionskasse berechtigt, die Beitragsbefreiung einzustellen.

### **5.1.5.3 Wartefrist**

5.1.5.3.1 Als Wartefrist gilt die effektive Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität, die bis zur Entstehung des Leistungsanspruches mindestens verstreichen muss. Sie ist im VP festgelegt.

5.1.5.3.2 Beträgt die vereinbarte Wartefrist 24 Monate und sollten im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die Krankentaggeldleistungen nicht für die Dauer von 24 Monaten erbracht werden, so werden die Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten ab dem Tag gewährt, ab dem die Krankentaggeldleistung erlischt, frühestens aber ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruches.

#### 5.1.5.4 Invaliditätsgrad

- 5.1.5.4.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

#### 5.1.5.5 Leistungsbemessung

- 5.1.5.5.1 Die Leistungen werden aufgrund des von der eidg. Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrades in folgendem Ausmass ausgerichtet:

Invaliditätsgrad in %	Prozentualer Rentenanteil
70%	100.00%
50-69%	50-69% prozentgenau entsprechend dem IV-Grad
49%	47.50%
48%	45.00%
47%	42.50%
46%	40.00%
45%	37.50%
44%	35.00%
43%	32.50%
42%	30.00%
41%	27.50%
40%	25.00%
<40%	0.00%

#### 5.1.5.6 Mitwirkungspflicht

- 5.1.5.6.1 Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Mindestleistungen.

#### 5.1.5.7 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV-Revision

- 5.1.5.7.1 Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- 5.1.5.7.2 Der Vorsorgeschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.
- 5.1.5.7.3 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
- 5.1.5.7.4 Die betroffenen versicherten Personen gelten als invalid im Sinne dieses Reglements.

### **5.1.5.8 Beitragsbefreiung**

- 5.1.5.8.1 Wird die versicherte Person arbeitsunfähig, wird das Altersguthaben nach der gemäss VP festgelegten Wartefrist spätestens jedoch nach Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente durch die Pensionskasse weitergeführt. Die versicherte Person und der Arbeitgeber sind während der Weiterführung des Altersguthabens entsprechend dem Grad der Arbeits-unfähigkeit beziehungsweise dem Invaliditätsgrad von der Beitragszahlung befreit.
- 5.1.5.8.2 Die Weiterführung des Altersguthabens erfolgt bei Sparplanvarianten jeweils nach Massgabe der Sparvariante Basisplan.
- 5.1.5.8.3 Bis zur Feststellung der Invalidität durch die Invalidenversicherung wird das Altersguthabens provisorisch, aufgrund der Taggeldabrechnungen einer Kranken- oder Unfallversicherung oder aufgrund der ärztlichen Zeugnisse weitergeführt. Legt die Invalidenversicherung in ihrer Verfügung einen anderen Grad der Arbeitsfähigkeit zu Grunde, werden die von der Pensionskasse erbrachten Altersgutschriften nachträglich korrigiert. Bereits zu viel gutgeschriebene Altersgutschriften werden dem Altersguthaben wieder abgezogen.
- 5.1.5.8.4 Die Weiterführung des Altersguthabens endet, wenn
- die versicherte Person die Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit wiedererlangt bzw. der Grad der Arbeitsunfähigkeit unter 40% sinkt
  - innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit kein Antrag auf Leistungen der IV gestellt worden ist, oder
  - die IV eine leistungsabweisende Verfügung erlassen hat, oder
  - die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, oder
  - die versicherte Person stirbt.

Dies gilt auch dann, wenn weiterhin Taggeldleistungen eines Krankentaggeldversicherers oder UVG-Versicherers infolge Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet werden, oder wenn Arztzeugnisse weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit attestieren.

### **5.1.5.9 Invalidenrente**

- 5.1.5.9.1 Anspruch auf die Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der eidg. Invalidenversicherung invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht nach Ablauf der Wartefrist gemäss VP und bei Erfüllung von Ziff. 5.1.5.2.
- 5.1.5.9.2 Die Ausrichtung der Invalidenleistungen beginnt nach Ablauf der Wartefrist gemäss Ziffer 5.1.5.3 bzw. der vollen Lohnzahlung oder der Lohnersatzleistungen (Krankentaggelder), welche mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sein. Der Anspruch beginnt jedoch frühestens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die IV (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1-3 IVG).
- 5.1.5.9.3 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt unter Vorbehalt von Art. 26a BVG mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt.

- 5.1.5.9.4 Die Höhe der jährlichen Invalidenrente wird im VP festgelegt. Ihre Mindesthöhe entspricht der gesetzlichen Invalidenrente. Diese ergibt sich aus:
- dem vorhandenen Altersguthaben (gemäss BVG-Schattenrechnung) im Zeitpunkt des BVG-Rentenanspruches und
  - den zukünftigen Altersgutschriften (ohne Zins) für die bis zum reglementarischen Schlussalter gemäss VP fehlenden Jahre, basierend auf der BVG-Skala sowie dem versicherten BVG-Lohn und der Anwendung des für die Altersrente gesetzlich festgelegten Umwandlungssatzes.

#### **5.1.5.10 Änderung des Invaliditätsgrads und Rückfall**

- 5.1.5.10.1 Änderungen des Invaliditätsgrads ziehen eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruchs nach sich. Wurden wegen einer Verminderung des Invaliditätsgrads zu hohe Leistungen ausgezahlt, so sind diese zurückzuerstatten.
- 5.1.5.10.2 Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem der Versicherte vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert einem Jahr werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.
- 5.1.5.10.3 Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad nach Massgabe der Feststellungen der Invalidenversicherung
- um mindestens fünf Prozentpunkte ändert; oder
  - auf 100 Prozent erhöht.

### **5.1.6 Todesfalleistungen**

#### **5.1.6.1 Allgemeines**

- 5.1.6.1.1 Ein Anspruch auf Todesfalleistungen besteht, vorbehältlich Ziff. 5.2.1, wenn die versicherte Person
- a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war oder
  - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war; oder
  - c) als Minderjähriger invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war; oder
  - d) von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

### **5.1.6.2 Ehegattenrente**

- 5.1.6.2.1. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht, wenn eine verheiratete versicherte Person stirbt.

Die Rente für den überlebenden Ehegatten beginnt am Todestag oder, wenn die verstorbene versicherte Person bereits im Genuss einer Invaliden- oder Altersrente war, zu Beginn des dem Todestag folgenden Kalenderquartals.

Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die anspruchsberechtigte Person vor dem 45. Altersjahr wieder heiratet oder wenn sie stirbt. Bei Wiederverheiratung vor dem 45. Altersjahr wird eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

- 5.1.6.2.2 Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist im VP festgelegt.

Ihre Mindesthöhe entspricht:

- Vor Erreichen des Schlussalters gemäss VP 60% der gesetzlichen Invaliden-Mindestrente;
- Nach Erreichen des Schlussalters gemäss VP 60% der gesetzlichen Alters-Mindestrente.

- 5.1.6.2.3. Die Rente wird um ein Prozent ihres Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person mehr als zehn Jahre jünger ist als die verstorbene Person.

Die Rente wird überdies gekürzt, wenn die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres erfolgte, und zwar um 20 Prozent für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.

Keine Rente wird ausbezahlt, wenn die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres geschlossen wurde oder wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt.

Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit sie die Mindestleistungen nach BVG beeinträchtigen.

- 5.1.6.2.4. Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so werden die Hinterlassenenrenten auch bei Unfalltod in gleicher Höhe fällig wie bei Tod infolge Krankheit, sofern die versicherte Person nicht von der Kapitalauszahlung gemäss VP Gebrauch gemacht hat. Bei Auszahlung eines Teils des Altersguthabens werden die Hinterlassenenrenten entsprechend gekürzt.

### **5.1.6.3 Rente für den geschiedenen Ehegatten**

- 5.1.6.3.1 Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten im Ausmass der obligatorischen Vorsorge gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist.

Die Leistungen der Pensionskasse werden aber um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen aus der AHV, welche mit dem Tod der versicherten Person im Zusammenhang stehen, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Kein Anspruch besteht, wenn dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil ein Rentenanteil nach Art. 124a ZGB zugesprochen wurde.

### **5.1.6.4 Lebenspartnerrente**

- 5.1.6.4.1. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente setzt eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft gemäss Ziff. 5.1.6.4.2 voraus. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

- 5.1.6.4.2. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht, wenn eine versicherte Person stirbt und einen Lebenspartner hinterlässt.

Die Rente für den überlebenden Lebenspartner beginnt am Todestag oder, wenn die verstorbene versicherte Person bereits im Genuss einer Invaliden- oder Altersrente war, zu Beginn des dem Todestag folgenden Kalenderquartals.

Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die anspruchsberechtigte Person vor dem 45. Altersjahr heiratet oder wenn sie stirbt. Bei Verheiratung vor dem 45. Altersjahr wird eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

- 5.1.6.4.3. Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- a) beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- b) sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragen sind und
- c) beide Lebenspartner in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, oder der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist, oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und bei der Pensionskasse zu Lebzeiten einzureichen. Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

- 5.1.6.4.4 Die Lebenspartnerrente erlischt bei Eheschliessung oder einer schriftlich angemeldeten nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft, sobald diese mehr als fünf Jahre gedauert hat.
- 5.1.6.4.5 Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente. Die Bestimmungen gemäss Ziff. 5.1.6.2.3 gelten sinngemäss auch für die Lebenspartnerrente. Anstelle des Zeitpunkts der Eheschliessung gilt dabei der Beginn der Lebensgemeinschaft.

### **5.1.6.5 Kapitalbezug**

Der anspruchsberechtigte Ehegatte oder Lebenspartner kann an Stelle der Hinterlassenenrente eine Kapitalzahlung verlangen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Das Kapital entspricht dem Barwert der fälligen Rente, vermindert um drei Prozent für jedes ganze und angebrochene Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre alt ist. Es entspricht im Minimum vier Jahresrenten, mindestens aber dem vorhandenen Altersguthaben.

### **5.1.6.6 Todesfallkapital**

- 5.1.6.6.1 Ist gemäss VP ein Todesfallkapital versichert, so besteht ein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person vor Erreichen des reglementarischen Schlussalters gemäss VP stirbt. Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die Anspruchsbegründungen gemäss Ziffer 5.3.1.3 erfüllt sind.
- 5.1.6.6.2 Die Höhe des Todesfallkapitals wird im VP festgelegt.

- 5.1.6.6.3 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die nachstehend aufgeführten Hinterlassenen in folgendem Ausmass und folgender Rangordnung:
- der überlebende Ehegatte;
  - bei dessen Fehlen die rentenberechtigten Kinder gemäss Ziff. 5.1.7;
  - bei deren Fehlen die natürlichen Personen, welche die versicherte Person in erheblichem Masse unterstützt hat oder die Person, die mit der versicherten Person eine Lebenspartnerschaft gemäss Ziff. 5.1.6.4.3 geführt hat. Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen;
  - bei deren Fehlen die Kinder, welche die Voraussetzungen gemäss Ziff. 5.1.7 nicht erfüllen;
  - bei deren Fehlen die Eltern der versicherten Person;
  - bei deren Fehlen die Geschwister der versicherten Person.
- 5.1.6.6.4 Bei Fehlen der obengenannten Hinterlassenen haben die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens Anspruch auf das halbe Todesfallkapital.
- 5.1.6.6.5 Wurden gesondert geführte Einkäufe geleistet, so wird das daraus resultierende Altersguthaben, unter Berücksichtigung einer allfälligen Verminderung infolge von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Auszahlung infolge Ehescheidung oder teilweisen vorzeitigen Bezügen der Altersleistungen, als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.

## **5.1.7 Kinderrenten**

- 5.1.7.1 Die Kinderrenten werden (vorbehältlich Ziff. 5.2.1.) wie folgt fällig:
- Pensionierten-Kinderrenten, wenn die versicherte Person das Pensionsalter erlebt und Kinder im Sinne von Ziff. 5.1.7.3 hat,
  - Invaliden-Kinderrenten, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters invalid wird und Kinder im Sinne von Ziff. 5.1.7.3 hat,
  - Waisenrenten, wenn die versicherte Person stirbt und Kinder im Sinne von Ziff. 5.1.7.3 hinterlässt.
- 5.1.7.2 Anspruch auf die Pensionierten- und die Invaliden-Kinderrente hat die versicherte Person. Anspruch auf die Waisenrente hat die Waise.
- 5.1.7.3 Anspruch auf Kinderrenten haben folgende Kinder:
- die leiblichen und adoptierten Kinder der verstorbenen Personen;
  - die Pflegekinder der versicherten Person im Sinne von Art. 49 der bundesrechtlichen Verordnung über die AHV;
  - die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.
- 5.1.7.4 Die Kinderrenten werden bis zum vollendeten 20. Altersjahr bzw. bis zum vorherigen Tod des Kindes ausbezahlt. Der Anspruch auf Rentenzahlung besteht über das vollendete 20. Altersjahr hinaus,
- wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben;
  - wenn das Kind invalid ist: bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern es zu mindestens 70% invalid ist;
  - längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

- 5.1.7.5 Die Pensionierten-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die anspruchsberechtigte versicherte Person stirbt, und wird allenfalls durch eine Waisenrente abgelöst.
- 5.1.7.6 Die Höhe der Kinderrenten wird im VP festgelegt. Dabei wird die Höhe der Invaliden-Kinderrente analog der Invalidenrente dem Invaliditätsgrad angepasst.

## **5.2 Gemeinsame Bestimmungen**

### **5.2.1 Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen**

#### **5.2.1.1 Vorleistungspflicht**

- 5.2.1.1.1 Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist diejenige Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG vorleistungspflichtig, welcher er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.
- 5.2.1.1.2 Im Falle der Vorleistungspflicht erbringt die Pensionskasse lediglich die minimalen gesetzlichen Leistungen nach dem BVG. Leistungen der überobligatorischen Vorsorge werden erst ausgerichtet, wenn die Leistungspflicht der Pensionskasse endgültig feststeht.

#### **5.2.1.2 Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung**

- 5.2.1.2.1 Die Vorsorgeleistungen werden vorbehältlich Ziff. 5.2.1.2.2 und 5.2.1.3 zusätzlich zu den staatlichen Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet.
- 5.2.1.2.2 Werden Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) fällig, so sind die Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten der Pensionskasse auf die gemäss BVG zu erbringenden Mindestleistungen begrenzt. Ferner besteht auf diese Mindestleistungen nur soweit Anspruch, als sie zusammen mit anrechenbaren Leistungen gemäss Ziff. 5.2.1.3.1 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes gemäss Art. 24 Ziffer 6 BVV2 nicht übersteigen, und ein allfälliger Anspruch auf Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten entsteht frühestens, wenn der Unfallversicherer oder die Militärversicherung allfällige Taggeldleistungen eingestellt und durch eine Invalidenrente abgelöst hat.
- 5.2.1.2.3 Bei Zusammentreffen von Unfall und Krankheit gilt diese Regelung nur für den Teil, der auf den Unfall zurückzuführen ist.
- 5.2.1.2.4 Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung infolge schuldhaften Herbeiführens des Versicherungsfalles werden nicht ausgeglichen.
- 5.2.1.2.5 Die Einschränkungen gemäss Ziff. 5.2.1.2.2 gelten nicht für Personen, die dem UVG nicht unterstellt sind und als solche für den Unfalleinschluss besonders angemeldet wurden. Fehlt eine solche Meldung, werden bei Unfall nur die gesetzlichen Mindestleistungen erbracht.



### **5.2.1.3 Kürzung der Vorsorgeleistungen**

- 5.2.1.3.1. Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliditäts- und/oder Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.

Anrechenbar sind Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird zudem das weiterhin erzielte oder zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des IVG erzielt wird.

Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengezählt.

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrages übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung vom 16. September 1987 ist sinngemäss anwendbar.

- 5.2.1.3.2. Die Pensionskasse kann ferner ihre Vorsorgeleistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

### **5.2.1.4 Subrogation und Abtretung**

- 5.2.1.4.1. Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten nach diesem Reglement ein (Subrogation).

Stehen dem Versicherten weitere Schadenersatzansprüche zu, die den Betrag gemäss vorstehendem Absatz übersteigen, so ist die Pensionskasse berechtigt, die Leistungen im überobligatorischen Bereich zu kürzen. Die Anspruchsberechtigten können die Kürzung abwenden, wenn sie ihre Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des nicht gedeckten versicherungstechnischen Schadens an die Pensionskasse abtreten (Abtretung).

## **5.2.2 Verjährung**

Für die Verjährung von Ansprüchen sind die Bestimmungen in Art. 35a Abs. 2 und Art. 41 BVG anwendbar.

### **5.2.3 Anpassung an die Preisentwicklung**

- 5.2.3.1 Die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des BVG-Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
- 5.2.3.2 Alle übrigen Renten sowie Rententeile, welche das BVG übersteigen, werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über eine mögliche Anpassung. Dieser Beschluss wird in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht erläutert.

### **5.2.4 Sicherheitsfonds**

Die Pensionskasse ist von Gesetzes wegen dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Der Beitrag an den Sicherheitsfonds bemisst sich nach der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV).

Erbringt ein angeschlossenes Mitglied infolge Zahlungsunfähigkeit die geschuldeten Beiträge nicht, so dass die Leistungen gemäss Art. 56 BVG nicht finanziert sind, werden diese durch den Sicherheitsfonds sichergestellt.

Die Pensionskasse erhält vom Sicherheitsfonds gegebenenfalls Zuschüsse infolge ungünstiger Altersstruktur, über deren Verwendung der Stiftungsrat entscheidet.

## **5.3 Auszahlung**

### **5.3.1 Grundsätze**

#### **5.3.1.1 Art und Weise der Auszahlung**

- 5.3.1.1.1 Die Auszahlung der reglementarischen Vorsorgeleistungen wird mit dem Ablauf von 30 Tagen fällig, nachdem die Pensionskasse alle notwendigen Angaben erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann
- 5.3.1.1.2 Die Renten werden in vierteljährlichen Beträgen je auf den ersten Banktag eines Kalenderquartals vorschüssig fällig. Beginnt die Rentenberechtigung während des Quartals, so wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.
- 5.3.1.1.3 Sind Anspruchsberechtigte mit Sicherheit bekannt und alle zur Auszahlung notwendigen Informationen vorhanden, so wird bei Kapitalleistungen ab dem 31. Tag nach diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet; dieser entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
- 5.3.1.1.4 Eine Kapitalauszahlung an eine versicherte Person, welche verheiratet ist oder eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft der Pensionskasse schriftlich angemeldet hat, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder Lebenspartners möglich. Es ist der Nachweis der Authentizität der Unterschrift beizubringen. Kann die versicherte Person diese nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

### **5.3.1.2 Ende und Änderung der Leistungspflicht**

5.3.1.2.1 Endet oder ändert die Leistungspflicht während eines Quartals, so werden:

- Alters- und Hinterlassenenrenten sowie Invaliden- und Invalidenkinderrenten bei Tod der versicherten Person noch für das ganze Quartal ausbezahlt;
- Invaliden- und Invalidenkinderrenten bei Reaktivierung oder Erreichen des Pensionsalters sowie Invalidenkinderrenten bei Verlust der Rentenberechtigung gemäss Ziff. 5.1.7.4. noch für den ganzen Monat ausbezahlt;
- Invaliden- und Invalidenkinderrenten bei Änderung des Invaliditätsgrads Tag genau abgerechnet.

### **5.3.1.3 Anspruchsbegründung**

5.3.1.3.1 Die Leistungen werden ausbezahlt, sobald die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Durchführungsstelle zur Begründung des Anspruchs verlangt.

5.3.1.3.2 Insbesondere sind der Durchführungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

sofern Invaliditätsleistungen (Invalidenrenten und Befreiung von der Beitragszahlung) geltend gemacht werden:

- Berichte der Ärzte, welche die versicherte Person behandeln oder behandelt haben, über Ursache, Beginn, Grad, Verlauf und Folgen der Invalidität;
- der Entscheid der IV inklusive Unterlagen;
- Unterlagen zu Krankentaggeldleistungen

sofern Todesfall-Leistungen geltend gemacht werden:

- ein amtlicher Todesschein;
- ein ärztlicher Bericht über die Todesursache;
- gegebenenfalls die erforderlichen Nachweise über die persönlichen, die Anspruchsberechtigung beeinflussende Verhältnisse der verstorbenen Person
- Unterlagen der AHV

sofern Kinderrenten geltend gemacht werden:

- ein amtlicher Ausweis (Kopie des Familienbüchleins oder des Geburtsscheins) über das Geburtsdatum jedes Kindes, welches einen Anspruch begründet bzw. anspruchsberechtigt ist;
- für Kinder, die sich nach dem 20. Altersjahr noch in Ausbildung befinden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben: den Lehrvertrag oder die Bestätigung der besuchten Schule

sofern die Invalidität oder der Tod Folge eines Unfalls ist und Renten geltend gemacht werden, zudem

- der Entscheid des Unfallversicherers;
- der Nachweis über die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Invalidität bzw. des Todes bezogenen Löhne;
- bei Tod infolge Unfall ausserdem der Entscheid der AHV.

5.3.1.3.3 Soweit die Vorsorgeleistungen gemäss Ziff. 7.2. verpfändet sind, ist für deren Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

5.3.1.3.4 Die Kosten für beizubringende Unterlagen gehen zu Lasten der Anspruchsberechtigten.

5.3.1.3.5 Für Leistungen, deren Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verzögert wird, sind keine Zinsen geschuldet.

- 5.3.1.3.6 Die Leistungen sind unabhängig vom Erbrecht und fallen den Anspruchsberechtigten auch zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.
- 5.3.1.3.7 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat. Die relative und die absolute Verjährungsfrist richtet sich nach Art. 35a BVG.

#### **5.3.1.4 Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche**

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vor ihrer Fälligkeit sind sie beim Anspruchsberechtigten auch nicht pfändbar. Vorbehalten bleibt Ziff. 7.2.

Der Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, verrechnet werden, sofern sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

### **5.3.2 Änderung der Leistungsform bei Fälligkeit**

- 5.3.2.1 Versicherte Renten werden grundsätzlich als Renten ausgerichtet. Beträgt jedoch die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Witwenrente weniger als 6%, die Kinderrente weniger als 2% der jeweils gültigen minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 5.3.2.2 Sofern im VP vorgesehen kann die versicherte Person zu den dort aufgeführten Bedingungen bei Erreichen des Schlussalters bzw. im Zeitpunkt der vorzeitigen oder aufgeschobenen (Teil-)Pensionierung gemäss Ziff. 5.1.3 anstelle der versicherten Altersrente die Auszahlung ihres gesamten in diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersguthabens gemäss VP oder eines Teils davon verlangen. Eine Kapitalauszahlung an eine versicherte Person, welche verheiratet ist, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt oder eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft der Pensionskasse schriftlich angemeldet hat, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder Lebenspartners möglich. Es ist ein Nachweis der Authentizität der Unterschrift beizubringen.

## **6 FREIZÜGIGKEIT**

### **6.1 Ausscheidende Personen**

- 6.1.1 Aus der Pensionskasse scheiden aus:
- Versicherte Personen eines Mitglieds oder bei Selbständigerwerbenden das Mitglied selbst, welche bzw. welches die Mitgliedschaft beim Stifterverband verliert oder deren Anschlussvereinbarung gekündigt wurde;
  - Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor Fälligkeit der Vorsorgeleistungen aufgelöst wird, ohne dass sie in eine Firma übertreten, welche der Pensionskasse ebenfalls angeschlossen ist;
  - Arbeitnehmer, welche Selbständigerwerbende waren, ohne die Mitgliedschaft des Stifterverbandes zu erwerben;
  - Versicherte Personen, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den in Ziff. 3.1.1 festgelegten Mindestlohn nicht mehr übersteigt (vorbehältlich Ziff. 4.5).
- 6.1.2 Nach dem Ausscheiden aus der Pensionskasse bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Invalidität und Tod bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

- 6.1.3 Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Selbständigerwerbenden gelangen zudem die Regelungen der Anschlussvereinbarung zur Anwendung. Massgebend für die Feststellung eines Teilliquidationstatbestandes und für die Berechnung der Austrittsleistung ist das beim Austrittsdatum gültige Reglement Teilliquidation.

## **6.2 Anspruch der ausscheidenden Personen**

- 6.2.1 Die ausscheidende Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 FZG berechnet und dem am Tag des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss dem jeweils geltenden VP entspricht.
- 6.2.2 Tritt die versicherte Person im Rahmen der Weiterführung der Vorsorge nach Ziffer 3.2.4.1 hiervor in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein so besteht Anspruch auf eine Austrittsleistung in dem Umfang, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann. Für das übrige Altersguthaben wird die Vorsorge weitergeführt, es sei denn es werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt. In diesem Fall wird die Austrittsleistung im betreffenden Umfang ausbezahlt, im Übrigen entsteht der Anspruch auf eine Altersleistung (vgl. Ziffer 3.2.4.9).
- 6.2.3 Die ausscheidende Person hat zumindest Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG sowie Art. 6 FZV.
- 6.2.4 Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG setzt sich zusammen aus:
- den aus früherer Vorsorge eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den weiteren persönlich geleisteten Einlagen, je samt Zinsen;
  - den während der Beitragsdauer für die Altersleistungen gemäss VP persönlich geleisteten Beiträge samt Zinsen, zuzüglich des gesetzlichen Zuschlages auf dieser Summe. Dieser beträgt im Alter 21 4% und erhöht sich jährlich um 4% bis höchstens 100%.
- 6.2.5 Als persönlich geleistete Beiträge für Altersleistungen gelten die Hälfte der Altersgutschriften gemäss jeweils geltendem VP.
- 6.2.6 Vom Mindestanspruch in Abzug gebracht werden allenfalls:
- vorbezogene Freizügigkeitsleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Ziff. 7.3 samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung;
  - der bei Ehescheidung übertragene Teil des Freizügigkeitsanspruchs gemäss Ziff. 6.4 samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung.
- 6.2.7 Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen kürzen, falls zum Zeitpunkt des Austritts ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen ist und folglich eine Unterdeckung vorliegt. Die Kürzung ist nur zulässig, falls der Austritt im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation erfolgt (Art. 19 FZG).
- 6.2.8 Die Freizügigkeitsleistung ist in jedem Fall mindestens so hoch wie das Altersguthaben nach Art. 15 BVG.

## **6.3 Fälligkeit und Verwendung der Freizügigkeitsleistung**

- 6.3.1 Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Ausscheiden aus der Pensionskasse fällig. Kann die Überweisung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen, so wird die Freizügigkeitsleistung ab Fälligkeit zum Satz gemäss Art. 2 Abs. 3 und 4 FZG verzinst.
- Überweist die Pensionskasse die fällige Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben für die Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 FZG zu bezahlen.

6.3.2 Tritt die ausscheidende Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Freizügigkeitsleistung an diese überwiesen.

6.3.3 Die ausscheidende Person kann unter Einreichung des in Klammern angegebenen Nachweises die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen,

- wenn sie die Schweiz endgültig verlässt (Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle);
- eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung im Umfang des BVG-Altersguthabens ist jedoch nicht möglich, wenn die anspruchsberechtigte Person in Liechtenstein wohnt oder, ab 1. Juni 2007, nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist;
- wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse);
- wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Die Durchführungsstelle kann bei Bedarf weitere Unterlagen einverlangen.

Eine Barauszahlung an eine versicherte Person, welche verheiratet ist oder eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft der Pensionskasse schriftlich angemeldet hat, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder Lebenspartners möglich. Es ist der Nachweis der Authentizität der Unterschrift beizubringen. Kann die versicherte Person diese nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

Soweit die Freizügigkeitsleistung gemäss Ziff. 7.2. verpfändet ist, kann die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers erfolgen.

Kann die Freizügigkeitsleistung weder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden, hat die versicherte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher der folgenden zulässigen Formen der Vorsorgeschutz zu erhalten ist:

- Überführung auf eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto mit oder ohne Erhaltung des Vorsorgeschutzes für den Invaliditäts- und Todesfall;
- Überweisung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Der Versicherte teilt seine Wahl der Durchführungsstelle bis spätestens zum Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss Ziff. 6.1.2 mit. Liegen der Durchführungsstelle innert nützlicher Frist die Anordnungen des Versicherten über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form nicht vor, wird die Austrittsleistung nach 6 Monaten samt Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

6.3.4 Hat die Pensionskasse Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen auszurichten, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen hat, wird die erbrachte Freizügigkeitsleistung soweit zurückgefordert, als dies zur Auszahlung der Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen entsprechend gekürzt.

## **6.4 Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruchs bei Ehescheidung**

6.4.1 Bei Ehescheidung entscheidet das zuständige schweizerische Gericht über den Ausgleich der während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge.

Vorbehältlich eines anderen Scheidungsurteils gelten nachfolgende Bestimmungen:

- 6.4.2 Bei einer aktiv versicherten Person werden die von der Heirat bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene Freizügigkeitsleistung und allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung geteilt.

Die Höhe und Verwendung der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung richten sich nach dem Scheidungsurteil. Der obligatorische und der allfällige überobligatorische Teil des Altersguthabens vermindern sich dadurch proportional zu ihrem Anteil am gesamten Altersguthaben um den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung. Die vom Altersguthaben abhängigen Leistungen werden entsprechend vermindert.

Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kann die Pensionskasse den nach Artikel 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente zusätzlich kürzen. Die zusätzliche Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

- 6.4.3 Ist die versicherte Person vollständig oder teilweise invalid gilt als erworbene Freizügigkeitsleistung derjenige Wert, auf welchen sie bei Reaktivierung im für die Teilung massgebenden Zeitpunkt Anspruch hätte.

Laufende Invalidenrenten werden dadurch nicht geschmälert. Die obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben werden jedoch entsprechend angepasst. Die von den Altersguthaben abhängigen anwartschaftliche Alters- und Hinterlassenenleistungen werden reduziert. Die gesetzliche Mindestinvalidenrente reduziert sich entsprechend.

Bei teilinvaliden Personen erfolgt die Teilung primär auf dem aktiven Teil des Vorsorgeverhältnisses.

Der Anspruch auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bestehende Invalidenkinderrente bleibt ungeschmälert.

Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so kann die Pensionskasse die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente zusätzlich kürzen. Die zusätzliche Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

- 6.4.4 Bezieht die versicherte Person eine Altersrente, wird diese gemäss Scheidungsurteil geteilt. Der obligatorische und der allfällig überobligatorische Teil der laufenden Altersrente des verpflichteten Ehegatten vermindern sich dadurch proportional zu ihrem Anteil an der Gesamtrente um den zu teilenden Betrag der Altersrente.

Der Anspruch auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bestehende Pensioniertenkinderrente bleibt ungeschmälert.

Der berechnete Ehegatte hat einen lebenslänglichen Anspruch auf den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB. Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nicht. Vor Erreichen des Pensionsalters überträgt die Pensionskasse den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB jährlich an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Fehlen die entsprechenden Angaben, erfolgt die Übertragung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Hat der berechnete Ehegatte das Pensionsalter erreicht oder bezieht eine volle Invalidenrente, erhält er den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB in Raten zum Voraus auf den Monatsersten ausbezahlt, sofern er für dessen Anspruch nicht bereits eine Kapitalzahlung abgefunden wurde.

6.4.5 Die versicherte Person, mit Ausnahme invalider Personen, hat die Möglichkeit, sich im Ausmass der übertragenen Freizügigkeitsleistung nach Massgabe von Art. 22d FZG wieder einzukaufen. Ihre Vorsorgeleistungen werden dadurch entsprechend erhöht.

Die volle oder teilweise Wiedereinkauf einer übertragenen Freizügigkeitsleistung wird im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Auszahlung in den obligatorischen bzw. überobligatorischen Teils des Altersguthabens eingebaut.

6.4.6 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen oder Rentenanteile infolge Ehescheidung werden nach Massgabe der Mitteilungen der übertragenden Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung zur Erhöhung des obligatorischen bzw. überobligatorischen Altersguthabens verwendet.

6.4.7 Für den Vorsorgeausgleich sind ausschliesslich die Schweizerischen Gerichte zuständig.

## **7 WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG**

### **7.1 Grundsätze**

7.1.1 Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Pensionskasse.

7.1.2 Verpfändung und Vorbezug sind zulässig für:

- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
- den Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften oder ähnliche Beteiligungen;
- die Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.

7.1.3 Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

7.1.4 Die Mittel können gleichzeitig nur für ein Objekt beansprucht werden. Bei Verheirateten oder bei einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist für die Verpfändung und den Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners erforderlich. Jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners bzw. Lebenspartners. Es ist der Nachweis der Authentizität der Unterschrift zu erbringen. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird ihr diese verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

7.1.5 Die Pensionskasse erhebt bei einem Vorbezug und bei einer Verpfändung einen Beitrag an Verarbeitungskosten von pauschal CHF 400.--. In diesem Betrag sind die Gebühren für die Anmerkung im Grundbuchamt nicht enthalten. Diese sind von der versicherten Person zusätzlich zu übernehmen.

### **7.2 Verpfändung**

7.2.1 Die versicherte Person kann zur Sicherung eines Hypothekendarlehens oder zum Aufschub einer daraus folgenden Amortisationsverpflichtung

- den Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen oder
- den Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung im Ausmass gemäss Ziff. 7.2.2 verpfänden.



- 7.2.2 Der Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung kann bis zu deren jeweils aktuellen Höhe gemäss Ziff. 6.2. verpfändet werden. Ab Alter 50 ist der verpfändbare Betrag begrenzt auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 (korrigiert um allfällige Vorbezüge nach diesem Alter und Rückzahlungen von solchen) oder, falls höher, auf die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung.
- 7.2.3 Soweit die Pfandsomme betroffen ist, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Pfandgläubigers für
- die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
  - die Auszahlung von Vorsorgeleistungen;
  - die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung.

### **7.3 Vorbezug**

- 7.3.1 Die versicherte Person kann für die in Ziff. 7.1.2. umschriebenen Verwendungszwecke einen Betrag bis zur Höhe der aktuellen Freizügigkeitsleistung gemäss Ziff. 6.2. vorbezogen werden. Ab Alter 50 jedoch ist der Betrag, welcher vorbezogen werden kann, begrenzt auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 (korrigiert um allfällige Vorbezüge nach diesem Alter und Rückzahlungen von solchen) oder, falls höher, auf die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung.
- 7.3.2 Ein Vorbezug kann bis drei Jahre vor Erreichen des reglementarischen Schlussalters gemäss VP höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.--. Dieser Mindestbetrag gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen zulässigen Beteiligungen.
- 7.3.3 Ein Vorbezug ist ausgeschlossen bei Weiterführung der Versicherung im Sinne von 3.2.4 über mehr als zwei Jahre.
- 7.3.4 Beim Vorbezug vermindert sich der obligatorische und der allfällige überobligatorische Teil proportional zu ihrem Anteil am gesamten Altersguthaben um den beanspruchten Betrag. Die vom Altersguthaben abhängigen Leistungen werden entsprechend vermindert.
- 7.3.5 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht und die nötigen Unterlagen eingereicht hat. Ist die Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt sie nach einer der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Prioritätenordnung.
- 7.3.6 Mit dem Vorbezug vermindert sich das vorhandene Altersguthaben um den beanspruchten Betrag, was folgende Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen hat:
- die Altersleistungen gemäss dem jeweils geltenden VP basieren auf dem durch den Vorbezug und durch die entsprechenden Zinsen verminderten Altersguthaben im Pensionsalter;
  - die Risikoleistungen reduzieren sich, sofern diese an die Höhe des vorhandenen Altersguthabens gebunden sind;
  - das Todesfallkapital basiert auf dem verminderten Altersguthaben.
- 7.3.7 Im Scheidungsfall vor Eintritt eines Vorsorgefalles gilt der während der Ehe getätigte Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach Art. 122 f. ZGB sowie nach Art. 22 FZG geteilt.
- 7.3.8 Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückzahlen. Die minimale Rückzahlung beträgt CHF 10'000.--.

- 7.3.9 Die volle oder teilweise Rückzahlung eines Vorbezugs wird im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Auszahlung in den obligatorischen bzw. überobligatorischen Teils des Altersguthabens eingebaut. Fehlen entsprechende Informationen, erfolgt der Einbau in dem Verhältnis, das zwischen den beiden Altersguthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.
- 7.3.10 Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben zurückbezahlt werden, wenn:
- das Wohneigentum veräussert wird;
  - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
  - beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 7.3.11 Die Pensionskasse informiert die versicherte Person über die Möglichkeiten zur Schliessung einer durch den Vorbezug entstehenden Lücke des Vorsorgeschutzes und vermittelt auf Wunsch einen Kontakt zu einer Lebensversicherungsgesellschaft.
- 7.3.12 Sobald Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung vorgenommen wurden, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind

## **8 DIE FINANZIERUNG DER VORSORGE**

### **8.1 Bereitstellung der Mittel**

#### **8.1.1 Jährliche Beiträge**

- 8.1.1.1 Zur Finanzierung ihrer Aufwendungen erhebt die Pensionskasse jährliche Beiträge, deren Höhe und allfällige Aufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im jeweils geltenden VP geregelt sind.
- 8.1.1.2 Die Beitragspflicht für jede versicherte Person dauert vom Beginn der Vorsorge gemäss Ziff. 3.2.2 bis zum Tag, an dem die versicherte Person (unter Vorbehalt von Ziff. 5.1.3) das reglementarische Schlussalter gemäss VP erreicht, vorher stirbt oder vorzeitig aus der Pensionskasse ausscheidet. Vorbehalten bleibt eine allfällige Befreiung von der Beitragspflicht bei Invalidität gemäss Ziff. 5.1.5.8.
- 8.1.1.3 Die Beiträge werden von der Pensionskasse vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Auf nicht fristgerecht bezahlte Beiträge kann die Pensionskasse Zinsen in Rechnung stellen, wobei die Höhe des Zinsfusses vom Stiftungsrat festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Die Kosten für allfällige Inkassomassnahmen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 8.1.1.4 Für versicherte Arbeitnehmer schuldet der Arbeitgeber der Pensionskasse die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag). Er zieht den Arbeitnehmerbeitrag dem Arbeitnehmer vom Lohn ab.
- 8.1.1.5 Der Arbeitgeber kann zugunsten der versicherten Personen Einlagen in die berufliche Vorsorge leisten. Eine Verteilung an die versicherten Personen erfolgt nach objektiven Kriterien.

#### **8.1.2 Freizügigkeitsleistungen, Einkauf fehlender Beitragsjahre**

- 8.1.2.1 Die versicherten Personen sind verpflichtet, die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen in die Pensionskasse einzubringen (vgl. Ziff. 3.2.1.3).

Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden in erster Linie zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet und den individuellen Altersguthaben der versicherten Personen gutgeschrieben.

Die Pensionskasse kann Teile von Freizügigkeitsleistungen, welche zu Leistungen über das reglementarische Maximum gemäss Ziff. 8.1.2.6 hinausführen, zurückweisen bzw. deren Übertragung auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto nach Angaben des Versicherten veranlassen.

- 8.1.2.2 Die versicherte Person kann sich im Weiteren freiwillig in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen, sofern sie sämtliche Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht habe und nicht eine volle Invalidenrente bezieht. Ein Einkauf wird vorab zur Schliessung einer allfälligen scheidungsbedingten Vorsorgelücke verwendet. Wurden Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemacht, so dürfen solche Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind oder altershalber nicht mehr zurückbezahlt werden können.
- 8.1.2.3 Freiwillige Einkäufe können bis zum Erreichen des reglementarischen Schlussalters, längstens jedoch bis zur vorzeitigen Pensionierung vorgenommen werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden und je nach Steuerdomizil auch weiteren Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 8.1.2.4 Der maximal mögliche Einkaufsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer mit dem aktuellen versicherten Lohn und unter Berücksichtigung von 2% Zins bis zum Zeitpunkt der Einlage resultiert hätte. Die maximalen Altersguthaben, ausgedrückt in Prozenten des versicherten Lohnes, werden in Form von Einkaufstabellen tabelliert. Die Einkaufstabellen sind Teil des VP.

Nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben und Guthaben in der Säule 3a, welche die vom Bundesrat festgelegte Limite übersteigen, sind an den Höchstbetrag anzurechnen. Ebenfalls anzurechnen sind Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, welche altershalber nicht mehr zurückbezahlt werden können.

Für einen Versicherten, der aus dem Ausland zuzieht und in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört hat, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme in die Vorsorge 20% des anrechenbaren Lohnes nicht überschreiten. Der Versicherte hat über seinen Zuzug aus dem Ausland und seine frühere Vorsorgeeinrichtung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

- 8.1.2.5 Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkaufsbeträge richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Die Verantwortung bezüglich dessen steuerlicher Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.
- 8.1.2.6 Die versicherte Person kann nach Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen zusätzliche Einkäufe tätigen, um Kürzungen bei einem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Die Durchführungsstelle berechnet auf Anfrage der versicherten Person den möglichen Einkaufsbetrag.
- Bei versicherten Personen, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund eines sofortigen Rücktritts, das reglementarische Leistungsziel um 5 % überschreiten, werden zuerst die Verzinsung und anschliessend die Sparbeiträge gestoppt. Bei Pensionierung fallen die Altersleistungen, welche das reglementarische Leistungsziel um über 5 % überschreiten, an die Pensionskasse.
- 8.1.2.7 Einkäufe gemäss Ziff. 8.1.2.3 und 8.1.2.6 werden zur Erhöhung des überobligatorischen Altersguthabens verwendet. Der Mindesteinkauf beträgt CHF 1'000.--.

- 8.1.2.8 Einlagen des Arbeitgebers sowie übrige allfällige Einlagen wie z.B. solche der Pensionskasse werden ebenfalls dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

### **8.1.3 Weitere Finanzierungsquellen**

Im Weiteren finanziert die Pensionskasse ihre Aufwendungen und Verpflichtungen:

- aus ihrem Vermögen und dessen Erträgen;
- aus Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen;
- aus den Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag;
- aus dem Überschuss aus dem Versicherungsvertrag;
- aus Zuschüssen des Sicherheitsfonds wegen ungünstiger Altersstruktur im Sinne von Art. 58 BVG;
- aus allfällig eingebrachten, ungebundenen Mitteln neu angeschlossener Mitglieder;
- aus Zuwendungen und Schenkungen.

## **8.2 Verwendung der Mittel**

- 8.2.1 Die gemäss Ziff. 8.1 bereitgestellten Mittel der Pensionskasse (mit Ausnahme der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen sowie allfällig eingebrachter Stiftungsmittel neu angeschlossener Mitglieder) werden für folgende Aufgaben verwendet bzw. zurückgestellt:

- für die Versicherung der Altersleistungen;
- für die Versicherung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen;
- für die Versicherung der obligatorischen Anpassung an die Preisentwicklung für die Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten gemäss Ziff. 5.2.3.1;
- für die Erbringung der Vorsorgeleistungen gemäss dem jeweils geltenden VP;
- für die Erbringung der Leistungen und Beiträge gemäss Ziff. 5.2.4;
- für die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse erfolgende Anpassung laufender Renten an die Preisentwicklung gemäss Ziff. 5.2.3.2;
- für die Deckung der Verwaltungskosten der Pensionskasse.

- 8.2.2 Die Verwendung von eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen wird im VP geregelt.

- 8.2.3 Die Verwendung eingebrachter Stiftungsmittel neu angeschlossener Mitglieder ist in der Anschlussvereinbarung geregelt

- 8.2.4 Die Überschüsse aus dem Versicherungsvertrag werden im Grundsatz den freien Mitteln der Pensionskasse zugewiesen. Der Stiftungsrat prüft jährlich, ob und in welchem Ausmass Hinterlassenen- und Invalidenrenten, welche nicht obligatorisch der Teuerung angepasst werden müssen, angepasst werden können und erläutert seinen Beschluss in der Jahresrechnung.

## **8.3 Massnahmen bei Unterdeckung**

- 8.3.1 Die Pensionskasse stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen jederzeit erfüllt werden können. Ergibt sich trotzdem eine Unterdeckung, leitet sie zur Behebung der Deckungslücke geeignete Sanierungsmassnahmen ein.
- 8.3.2 Dabei können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die folgenden Massnahmen getroffen werden:
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei Mitgliedfirmen und den versicherten Personen, wobei die Beiträge des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein müssen wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer;
  - Reduktion der Verzinsung der Altersguthaben und Beachtung der Einschränkungen betreffend die Verzinsung der BVG-Altersguthaben;
  - Reduktion der Leistungen.
- 8.3.3 Im Falle einer Unterdeckung beschliesst der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle und dem Experten ein Massnahmenkonzept, welches der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht wird.
- 8.3.4 Während der Dauer der Unterdeckung kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentum zeitlich und betraglich einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- 8.3.5 Die Pensionskasse orientiert die Arbeitgeber, die Versicherten und Rentner sowie die Aufsichtsbehörde über die Dauer und Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.

## **9 ORGANISATION**

- 9.1 Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Pensionskasse und vertritt diese nach aussen. Er leitet die Pensionskasse gemäss Gesetz und Verordnungen sowie gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Er erlässt die reglementarischen Bestimmungen, entscheidet über die Finanzierung und die Vermögensverwaltung, wacht über den Vollzug des Reglements und informiert die versicherten Personen. Er kann Aufgaben delegieren, behält aber stets die oberste Verantwortung.
- 9.2 Die Details zur Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates sowie der weiteren Organe und deren Aufgaben und Verantwortung sind in einem separaten "Organisationsreglement" festgelegt.
- 9.3 Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle und einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

## 10 AUSKUNFTS- UND MELDEPFLICHTEN

- 10.1 Auf Verlangen sind die versicherten Personen und ihre allfälligen Arbeitgeber sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, dem Stiftungsrat und der Durchführungsstelle wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
- 10.2 Ohne Aufforderung sind der Durchführungsstelle unverzüglich zu melden:  
durch das angeschlossene Mitglied:
- die Anmeldung jeder neu zu versichernden Person, unter Angabe ihres Zivilstandes;
  - das Ende des Arbeitsverhältnisses mit einer versicherten Person unter Angabe ihrer letzten Adresse;
  - Änderungen des Zivilstandes;
  - der Eintritt eines Vorsorgefalles (Invalidität, Tod);
- durch die versicherte Person:
- das Eingehen sowie die Auflösung von anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaften;
  - hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und übersteigt die Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss sie die Pensionskasse über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren;
- durch den Bezüger von Invalidenrenten:
- jede Änderung des Invaliditätsgrades oder des Erwerbseinkommens;
- durch den Bezüger anderer Renten:
- jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, z.B. Wiederverheiratung vor Erreichen des 45. Altersjahres, Eintragung einer Partnerschaft, das Eingehen oder die Auflösung einer Lebenspartnerschaft, die Beendigung der Ausbildung von Kindern etc.
- 10.3 Die angeschlossenen Mitglieder sowie die Selbständigerwerbenden haben jeweils bis zum 30. November der Durchführungsstelle die voraussichtlichen AHV-pflichtigen Löhne des kommenden Jahres zu melden, sofern Personen gemäss einem VP versichert sind.
- 10.4 Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Persönliche Daten der versicherten Person, die für die Durchführung der Vorsorge und die Gewährung des Vorsorgeschatzes erforderlich sind, werden von der Pensionskasse an die AXA Leben AG weitergeleitet. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten inklusive der besonders schützenswerten Daten, soweit erforderlich und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes an Mit- oder Rückversicherer zur Bearbeitung und Abwicklung der Leistungsfälle weitergeben.
- 10.5 Persönliche Ausweise, Reglemente, Merkblätter und Formulare werden den Mitgliedfirmen zugestellt. Diese sind dafür verantwortlich, dass die versicherte Person, unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, in den Besitz der für sie bestimmten Unterlagen gelangt.
- 10.6 Die Pensionskasse haftet nicht für die Folgen verspäteter Anmeldung oder der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht von Seiten der versicherten Personen und deren Arbeitgeber sowie der Anspruchsberechtigten.

## **11 INFORMATIONSWESEN (TRANSPARENZ)**

11.1 Die Pensionskasse orientiert die versicherte Person alljährlich über:

- die Höhe der Freizügigkeitsleistung, die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn sowie die erforderlichen Beiträge;
- die Organisation, die Finanzierung sowie den finanziellen Stand der Pensionskasse;
- die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Artikel 51 BVG.

11.2 Die AXA Leben AG gibt der Pensionskasse jährlich die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, der Überschussbeteiligung sowie der Versicherungsleistungen bekannt.

11.3 Auf Anfrage hat die Pensionskasse den versicherten Personen Auskunft zu erteilen über die in diesem Reglement erwähnten Rechtsgrundlagen und Publikationen, über die ihr ausgehändigten Unterlagen und über ihre Vorsorge, auf Verlangen schriftlich. Betrifft die Anfrage persönliche Verhältnisse, so ist sie schriftlich einzureichen unter Angabe von Adresse und/oder Telefonnummer, unter denen die versicherte Person unmittelbar erreichbar ist (Persönlichkeits- und Datenschutz).

## **12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **12.1 Rechtsstreitigkeiten**

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Pensionskasse, den Arbeitgebern und den Anspruchsberechtigten sind die hierfür gemäss BVG bezeichneten Gerichte. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Arbeitgebers, bei dem die versicherte Person angestellt ist oder war.

### **12.2 Erfüllungsort**

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters in der Schweiz, der Europäischen Union oder der EFTA. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes oder auf Verlangen werden die Vorsorgeleistungen auf ein von der anspruchsberechtigten Person oder deren Vertreter bezeichnetes Konto bei einer Bank in der Schweiz überwiesen. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

### **12.3 Reglementänderungen**

12.3.1 Reglementänderungen sind jederzeit möglich. Diese werden durch den Stiftungsrat beschlossen. Sie dürfen zudem weder die bis zum Tage der Änderung gemachten Aufwendungen ihrem Zweck entfremden, noch bereits fällig gewordene Leistungen berühren.

Das Reglement sowie Anhänge und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

### **12.4 Teilliquidation**

12.4.1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf Austrittsleistungen ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel sowie auf technische Rückstellungen und Reserven. Die Anrechnung eines allfälligen Fehlbeitrages erfolgt in Übereinstimmung mit dem Reglement zur Teilliquidation. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement zur Teilliquidation.

## 12.5 Nicht geregelte Fälle

In diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

## 12.6 Inkrafttreten des Reglements

- 12.6.1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das ab 1. Januar 2021 gültige Reglement.
- 12.6.2 Die am 31.12.2021 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung. Für Invalidenrenten gelten darüber hinaus die Übergangsbestimmungen BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV). Soweit aufgrund dieser die bis 31.12.2021 gültige Rentenskala anwendbar ist, werden die Leistungen in der bis 31.12.2021 geltenden Rentenabstufung bemessen. Im Übrigen richtet sich der Anspruch und die Leistungscoordination nach dem bei Eintritt des Vorsorgefalls gültigen Vorsorgereglement.
- 12.6.3 Für alle versicherten Personen, bei denen ein Vorsorgefall vor dem 01.01.2022 eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch das Reglement anwendbar, welches im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles in Kraft war. Endet eine laufende temporäre Invalidenrente, so wird die anschliessende Alterspensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.

So beschlossen und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat am 16. November 2021 in Wallisellen.

### Pensionskasse Merlion

Der Präsident:



Christoph Rotermund

Der Vizepräsident:



Oskar Zimmermann



## Anhang Nr. 1 – Umwandlungssätze

In Ergänzung zu den einzelnen Vorsorgeplänen (1. Teil) und zum Vorsorgereglement (2. Teil) vom 1. Januar 2022 gelten folgende Bestimmungen:

Die Umwandlung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistung nach BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Nach dem 1.1.2020 gelten folgende Umwandlungssätze:

<b>Geschlecht, Alter</b>	<b>Obligatorischer Umwandlungssatz</b>	<b>Überobligatorischer Umwandlungssatz</b>
Männer, 65	6.800%	5.000%
Frauen, 64	6.800%	4.880%

Bei vorzeitiger Pensionierung wird der im ordentlichen Schlussalter der versicherten Person massgebende überobligatorische Umwandlungssatz um 0.01% pro Monat reduziert.

Bei aufgeschobener Pensionierung wird der im ordentlichen Schlussalter der versicherten Person massgebende überobligatorische Umwandlungssatz um 0.01% pro Monat erhöht.